

Abfallgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach vom 25.04.2018 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kaltenbach hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein. In diesen Gebühren enthalten ist die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer von 10%.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „Weitere Gebühr“ erhoben.
2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
3. Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der **jährlichen** Grundgebühr beträgt für

a) Haushalte pro Person	EUR 7,70	= 100 %
b) sonstige Gebührenpflichtige	EUR 7,70	= 100 %

2. Definition der Betriebsstätte:

Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

GEMEINDE KALTENBACH

3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:
- a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen (ohne Stellplätze)
je 20 m² Betriebsfläche 100 %
Obergrenze 1.000m²
 - b) Handelsbetriebe
je 10 m² Betriebsfläche
Obergrenze 500m² 100 %
 - c) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben
je 5 Sitzplätze 100 %
Achtung: Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen
 - d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmervermietungen und Erholungsheime
je 350 Gästenächtigungen des Vorvorjahres 100 %
 - e) Gastronomiebetrieben, Imbissstuben und Beherbergungsbetrieben, welche nur eine Saison geöffnet haben, wird bei der Berechnung der Grundgebühr nur ein halbes Jahr (6 Monate) angerechnet.
 - f) Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser) beträgt die Grundgebühr 300 %.
 - g) Für Gewerbebetriebe, bei denen nicht § 3 Abs. 3 lit. a zutrifft, beträgt die Grundgebühr 500 %

§ 4

Weitere Gebühren

1. Die Weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
2. Die Weitere Gebühr für die tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für
 - a) Restmüll EUR 0,30 / kg
 - b) Restmüllsäcke EUR 5,80 / Stück
 - c) Bioabfall Privathaushalte EUR 0,17 / kg
 - d) Bioabfall Gewerbebetriebe EUR 0,14 / kg
 - e) Sperrmüll AWZ EUR 0,30 / kg
 - d) Bauschutt AWZ EUR 0,10 / kg
 - f) Altholz AWZ EUR 0,14 / kg
 - g) Altreifen EUR 2,80 / Stk. ohne Felgen
EUR 4,60 / Stk. mit Felgen

GEMEINDE KALTENBACH

- | | |
|---|------------------|
| h) Spritzenbehälter | EUR 19,80 / Stk. |
| i) Gefährliche med. Abfälle o. Behälter | EUR 2,53 / Liter |

3. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 4 der Müllabfuhrordnung. (vorgeschriebenen Mindestmenge pro Jahr und Einwohner)

§ 5

Änderungstichtag und Fälligkeit

Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der **1. November des Vorjahres**. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekannt zu geben.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und der Behältergröße ist jeweils der 1. November eines jeden Jahres.

§ 6

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.05.2018 spätestens jedoch mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Kaltenbach außer Kraft.

Der Bürgermeister

Klaus Gasteiger



Angeschlagen am: 30.04.2018

Abzunehmen am: 15.05.2018

Abgenommen am: 16.05.2018